



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0050/15/4.1.2

Düsseldorf, den 10.08.2020

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Formalinbetriebs N181 durch Bereinigung bzw. Aktualisierung der Genehmigungssituation sowie diverse Modifizierungen in der Freianlage N181 und den Tanklagern N188 und N198

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Covestro Deutschland AG mit Bescheid vom 05.09.2016 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Formalinbetriebs am Standort ChemPark in Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Grundchemikalien

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Covestro Deutschland AG
Rheinuferstraße 7-9
47829 Krefeld

Datum: 05. September 2016

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0050/15/4.1.2
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
@

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Formalinbetrieb N 181 durch Bereinigung bzw. Aktualisierung der Genehmigungssituation sowie diverse Modifizierungen in der Freianlage N181 und den Tanklagern N188 und N198

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.05.2015.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (8 Seiten)
 3. Hinweise (3 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0050/15/4.1.2

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 08.05.2015 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Formalinbetrieb N 181 durch Bereinigung bzw. Aktualisierung der Genehmigungssituation sowie diverse Modifizierungen in der Freianlage N181 und den Tanklagern N188 und N198 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Covestro Deutschland AG in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 18

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Formalinbetrieb N 181)**

am Standort

**Covestro Deutschland AG ,
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,
Gemarkung Uerdingen, Flur 7, Flurstück 324**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von [REDACTED] t/a (100%ig) Formalin (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Änderungen:

Gegenstand des Antrages ist die Bereinigung bzw. Aktualisierung der Genehmigungssituation sowie der im Folgenden aufgeführten Änderungen der mit den BImSchG-Genehmigungen 55.8851-8859/3199 vom 11.04.1988 und 55.8851-8859/3511 vom 15.03.1990 genehmigten Änderung des Formalin-Betriebes.

- Anpassung des Schutzkonzeptes basierend auf der letzten Sicherheitsbetrachtung
- Aktualisierung der Abfallsituation (Bündelung einer Vielzahl von RS-Nummern zu Hauptabfallströmen)
- Verzicht auf die Methanol-Übernahme per Tankwagen an der Abfüllstelle N 181
- Außerbetriebnahme und Demontage der Abfüllstelle N 181
- Substitution von Hydrazin- und Ammoniaklösung durch Amine zur Speisewasserkonditionierung
- Verzicht auf den Einsatz von Stabilisatoren (z. B. [REDACTED])



- Verzicht auf die Verladeeinrichtung für Formalin in Bahnkesselwagen an der Abfüllstelle N 198
- Nutzungsänderung des Formalin-Behälters B5026 im Tanklager N 198. Dieser Behälter soll unter neuem AKZ (V400AU01BA026) zukünftig für-Abwasser genutzt werden.
- Verbrennung von Wasserstoff aus Chlor-Elektrolyse N 253 (BMS, Anlagen-Nr. 01) in der TAR des Formalin-Betriebes. Die Leistung der TAR in Bezug auf die Dampferzeugung bleibt unverändert.
- Änderung bzw. Streichung von Nebenbestimmungen

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Register).

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 800.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2655,00 Euro.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000430950

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) ist nicht erforderlich,
- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist nicht erforderlich,
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG) ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort Chempark Krefeld-Überdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Formalin (Formalinbetrieb N 181). Der bestehende Formalinbetrieb N 181 soll durch Bereinigung bzw. Aktualisierung der Genehmigungssituation sowie diverse Modifizierungen in der Freianlage N181 und den Tanklagern N188 und N198 geändert werden. Die Covestro Deutschland AG in 47829 Krefeld hat für dieses Vorhaben am 08.05.2015, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Formalin-Betriebes N 181 gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit



Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

a) Verfahrensart

Der Formalin-Betrieb N 181 der Covestro Deutschland AG ist eine nach § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Formalin. Für diese Anlagenart ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Formalin-Betriebes N 181 der Covestro Deutschland AG durch Bereinigung bzw. Aktualisierung der Genehmigungssituation sowie diverse Modifizierungen in der Freianlage N181 und den Tanklagern N188 und N198 nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Ände-



rungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung des bestehenden genehmigten Formalin-Betriebes N 181, die bereits vor dem 07.01.2013 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am i. S. des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor. Der erforderliche AZB ist den Antragsunterlagen beigelegt.

c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.1 VAWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
Dezernat 53.1 Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung



der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts e) dargestellt.

e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben besteht nach § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Anlage I, Ziffer 4.2, Spalte 2 zum UVPG grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 26 vom 30.06.2016) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Standort des Vorhabens

Die Anlage befindet sich auf dem CHEMPARK-Gelände (Industriegebiet), Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld-Uerdingen.

Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen des Formalin-Betriebes erfolgen in den bereits bestehenden Gebäuden N181 sowie den Tanklagern N188 und N198. Die Kapazität der Anlage bleibt unver-



ändert bei [REDACTED] t/a Formalin (100 %).

Seite 9 von 18

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Das Vorhaben greift nicht unmittelbar in Wasser, Boden, Natur und Landschaft ein, da es innerhalb des bestehenden, industriell genutzten Geländes des Chemieparks mit seiner Infrastruktur verwirklicht wird und die Umwelteinwirkungen vernachlässigbar sind (s.u.).

Abfallerzeugung

Durch das beantragte Vorhaben fallen keine zusätzlichen Abfälle an,

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Belastete Rohgasströme werden in geeigneten Reinigungsanlagen nach dem Stand der Technik weitgehend von den Inhaltsstoffen befreit. Belastetes Abwasser wird in der Abwasserreinigungsanlage der Currenta GmbH & Co. OHG des CHEMPARKs Krefeld-Uerdingen nach dem Stand der Technik physikalisch/ chemisch und biologisch behandelt. Der Beurteilungspegel der betrachteten Anlage wird an dem mit den Genehmigungsbehörden festgelegten Referenzort Duisburger Straße 349 um mehr als 10 dB unter dem Immissionsrichtwert von nachts 40 dB(A) liegen.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Im Formalin-Betrieb werden nur die Störfallstoffe gemäß Kapitel 4 gehandhabt. Alle Stoffe und Reaktionen wurden darauf überprüft, ob die vorgesehenen Verfahrensoperationen gefahrlos durchgeführt werden können. Anhand einer systematischen Betrachtung wurden die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Das Unfallrisiko durch zur Anwendung kommende Technologien wird als gering eingeschätzt, da die Herstellung gemäß dem Stand der Technik durchgeführt wird und langjährige Erfahrung im Umgang mit Stoffen dieser Art vorliegen.

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischerei-wirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen im Sinne der Nutzungskriterien.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen im Sinne der Qualitätskriterien.



Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen im Sinne der Schutzkriterien.

Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt.

Nächstgelegene FFH-Gebiete:

- DE-4405-301: Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (ca. 5 km entfernt; Richtung: Süd-Ost)
- DE-4605-301: Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk (ca. 5 km entfernt; Richtung: Süd-Ost)
- DE-4606-301: Die Spey (ca. 5 km entfernt; Richtung: Süd)
- DE-4605-302: Egelsberg (ca. 5 km entfernt; Richtung: Nord-West)
- Nächstgelegenes Vogelschutzgebiet: DE-4203-401: Unterer Niederrhein (ca. 13 km entfernt, Richtung: Nord)

Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt.

Nächstgelegene Naturschutzgebiete:

- DU-001: Rheinaue Friemersheim (ca. 1,3 km entfernt; Richtung: Süd-Ost)
- DU-011: Rheinaue Ehingen (ca. 1,4 km entfernt; Richtung: Süd-Ost)

Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt. Nächstgelegene Nationalparks: Nationalparks Hohes Venn und Eifel (mehr als 100 km entfernt; Richtung: Süd-West)

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes



Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt. Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Rhein sowie Rheinuferböschungen und Rheinuferwiesen grenzen im Osten direkt an den CHEMPARK Krefeld-Uerdingen.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Für den Antragsgegenstand nicht relevant bzw. nicht betroffen

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Durch das Vorhaben werden die nebenstehenden Belange nicht beeinträchtigt.

Nächstgelegene Biotope:

- BK-4606-0072: Laubwaldstreifen am Kaldenhausener Weg (ca. 1 km entfernt; Richtung: Nord-Ost)

Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Formalin-Betriebes N 181 durch Bereinigung bzw. Aktualisierung der Genehmigungssituation sowie diverse Modifizierungen in der Freianlage N181 und den Tanklagern N188 und N198 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Anforderungen aus Rechtsverordnungen

Störfall-Verordnung

Der Formalin-Betrieb N 181 ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Covestro Deutschland AG in Krefeld. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV mit den erweiterten Pflichten nach §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als vollständiger Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigefügt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um



eine gutachterliche Stellungnahme zum Sicherheitsbericht gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. vom) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Covestro Deutschland AG die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Durch das beantragte Vorhaben vergrößern sich die von der Anlage ausgehende Gefahren nach praktischem Ermessen nicht. Die sich aus der Störfall-Verordnung ergebenden Pflichten werden erfüllt.

4. BImSchV

Der Formalin-Betrieb N 181 unterliegt den Anforderungen der 4.1.2 BImSchV.

Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Krefeld

Seitens der Stadt Krefeld werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme LANUV

Die Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV (Teilsicherheitsbericht) zur Änderung des Formalinbetriebes der Firma Bayer MaterialScience AG - seit dem 01.09.2015 COVESTRO -, Chempark Krefeld-Uerdingen, wurden sachverständig überprüft.

Zum Antragsgegenstand gehören die Errichtung neuer Apparate, Umstrukturierungen und die Aktualisierung der Genehmigungssituation. Die Gesamtkapazität wird nicht erhöht. Die Unterlagen sind weitgehend aus sich heraus verständlich und übersichtlich gegliedert. Einzelne Fragen konnten beim Ortstermin geklärt werden.

Aufgrund der vom Betreiber getroffenen Schutzmaßnahmen wird ein Störfall, ausgehend von der geänderten Anlage, im Rahmen praktischer Vernunft ausgeschlossen.

Aus der Sicht der Gutachter ist die erneute Vorlage der Unterlagen in diesem Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.



3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Covestro Deutschland AG, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.05.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Formalin-Betriebes N 181 durch Bereinigung bzw. Aktualisierung der Genehmigungssituation sowie diverse Modifizierungen in der Freianlage N181 und den Tanklagern N188 und N198 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2655,00 Euro**.

II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Formalin-Betrieb N 181 und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 0,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 800.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:



a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 3650,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall sind keine weiteren Gebühren zu beachten.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2555,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BIm-



SchG des Formalin-Betriebes N 181 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2555,00 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Formalinbetriebes N 181 ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag





Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0050/15/4.1.2

Anlage 1
 Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0.	Antragsanschreiben vom 08.05.2015	2 Blatt
0.	Antragsanschreiben Austausch vom 08.05.2015	8 Blatt
1.	Antragsanschreiben vom 08.05.2015	3 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	7 Blatt
2.	Antragsformulare und Stellungnahmen	
2.0	Antragsformular	4 Blatt
2.1	Certificate Management Systems Solutions	5 Blatt
2.2	Formular 2	1 Blatt
3.	Betriebsrat der Bayer MaterialScience AG	1 Blatt
4.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	15 Blatt
4.1	Zweck der Anlage	
4.2	Kapazitäten	
4.3	Antragsgegenstand	
4.4	Emissionen/Emissionsvergleich	
4.5	Stoffe nach Störfall-Verordnung	
4.6	Liste der Apparate	
4.7	Änderung und Streichung von Nebenbestimmungen	
4.8	Gegenüberstellung Abfallströme	
5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	22 Blatt
5.1	Verfahrensbeschreibung der Anlage	
5.2	Angaben zur Abluft	
5.3	Angaben zum Abwasser	
5.4	Angaben zum Abfall	



5.5	Nutzung von Abwärme	
5.6	Angaben zum Schall	
5.7	Angaben zur Belegschaft	
5.8	Arbeitssicherheit und Brandschutz	
5.9	Angaben zur Anlagensicherheit	
5.10	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
6	Angaben zu den Stoffen	4 Blatt
6.1	Liste spezieller Stoffdaten	
7	Formulare	17 Blatt
7.1	Formulare 3	
7.2	Formulare Abluft	
7.3	Formulare Abwasser	
7.4	Formulare Abfall	
8	Angaben gemäß UVPG	6 Blatt
9	Gutachten und Prognosen	1 Blatt
9.1	Schallprognose.....	49 Blatt
9.2	Brandschutztechnische Stellungnahme.....	6 Blatt
10	Angaben Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7 Blatt
10.1	Umfang der Anlage	
10.2	Angaben über wassergefährdende Stoffe	
10.3	Angaben für im Arbeitsgang befindliche Stoffe (HBV)	
10.4	Angaben zu den Lägern der Anlage (LAU)	
10.5	Schutzmaßnahmen	
10.0	Bautechnische Stellungnahme nach VHS	43 Blatt
11	Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG	3 Blatt
12	Zeichnungen und Pläne	
12.1	Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage	



UER 0 017 722-1	1 Blatt
12.2 Übersichtsplan Chempark mit Kennzeichnung der Anlage	
UER 0 017 721-2	1 Blatt
12.3 Verfahrens- und Emissionsfließbilder	
UER 0 017 722-1	1 Blatt
UER 0 017 721-2	1 Blatt
UER 0 017 623-0	1 Blatt
UER 0 017 622-0	1 Blatt
UER 0 017 615-0	1 Blatt
UER 0 017 616-0	1 Blatt
UER 0 017 617-0	1 Blatt
UER 0 017 618	1 Blatt
UER 0 017 619	1 Blatt
UER 0 017 620-0	1 Blatt
UER 0 017 621-1	1 Blatt

Ordner 2 von 2

12.4 Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen	
UER 0 000 620 P01	1 Blatt
UER 0 000 623 P01	1 Blatt
UER 0 000 626 P01	1 Blatt
UER 0 000 629 P01	1 Blatt
UER 0 000 632 P01	1 Blatt
UER 0 000 685 P01	1 Blatt
UER 0 000 635 P01	1 Blatt
UER 0 000 638 P01	1 Blatt
UER 0 000 641 P01	1 Blatt
UER 0 000 644 P01	1 Blatt
UER 0 000 647 P01	1 Blatt



UER 0 000 650 P01.....	1 Blatt
UER 0 000 653 P01.....	1 Blatt
UER 0 000 656 P01.....	1 Blatt
12.6 Ex-Zonen-Pläne	
UER 305 239 P02.....	1 Blatt
UER 305 240 P02.....	1 Blatt
UER 305 241 P02.....	1 Blatt
UER 305 242 P02.....	1 Blatt
UER 171 615-0.4.....	1 Blatt
13 Anlagenbezogener Sicherheitsbericht.....	156 Blatt
Sicherheitsdatenblätter.....	159 Blatt
Ausgangszustandsbericht f. Boden u. Grundwasser	48 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 4



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0050/15/4.1.2

Anlage 2
Seite 1 von 8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. **Allgemeines**
- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet



werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

1.6 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,



sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Anlage 2

Seite 3 von 8

1.6.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

1.6.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

1.6.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

1.6.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.



1.6.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

1.6.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Förderguteleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

Hinweis:

Für den Austausch bestehender Pumpen, Verdichter, Absperrorgane, Dichtungen und Probenahmestellen des Formalin-Betrieb N 181 gelten die Fristen der mit der Bezirksregierung Düsseldorf durch das ehem. Staatliche Umweltamt Krefeld am 25.07.2007 getroffenen Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung.

1.7 Die Nebenbestimmung Nr. 15 des Genehmigungsbescheides 55.8851-8859/3199 vom 11.04.1988 bitte ich durch folgende aktualisierte Fassung zu ersetzen:

Die Abgase der thermischen Abgasverbrennung sind so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Quelle AL 15 nicht überschritten werden:

Stickstoffoxide	0,10 g/m ³ (angegeben als NO ₂)
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Organische Stoffe	20 mg/m ³ (angegeben als ges. C)
Formaldehyd	5 mg/m ³

2. Änderung und Streichung von Nebenbestimmungen



- 2.1 Nebenbestimmung 20, Bescheid vom 17.01.1978, Az. 1147-76_1978-01-17

Anlage 2

Seite 5 von 8

Kühlwasser aus indirekten Kühlvorrichtungen darf unmittelbar in den Rhein abgeleitet werden, wenn sein Gehalt an petrolätherlöslichen Stoffen den Wert von 5 mg/l nicht übersteigt.

Diese Nebenbestimmung wird ersatzlos gestrichen.

- 2.2 Nebenbestimmung 17, Bescheid vom 11.04.1988, Az. 3199_1988-04-11

Die Abgastemperatur am Ende der beiden Brennkammern ist jeweils bei Betrieb der Anlagen laufend zu messen und aufzuzeichnen. Desweiteren ist fortlaufend Buch darüber zu führen, welche der jeweiligen Abgasentsorgungseinrichtungen in Betrieb ist und in welchen Zeiten die Abgase über das Kraftwerk entsorgt werden. Sowohl die Temperaturschreibung der beiden Brennkammern als auch die schriftlichen Aufzeichnungen über den zeitlichen Betrieb der Abgasentsorgungsanlagen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Krefeld auf Verlangen vorzulegen.

Diese Nebenbestimmung wird wie folgt Umformuliert.

Die Abgastemperatur am Ende der Brennkammer ist bei Betrieb der Anlage laufend zu messen und aufzuzeichnen. Des Weiteren ist fortlaufend Buch darüber zuführen, welche Abgasentsorgungseinrichtung in Betrieb ist und in welchen Zeiten die Abgase über das Kraftwerk entsorgt werden. Sowohl die Aufzeichnung der Temperaturschreibung als auch Aufzeichnungen über den zeitlichen Betrieb der Abgasentsorgungsanlagen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

- 2.3 Nebenbestimmung 19, Bescheid vom 11.04.1988, Az. 3199_1988-04-11

Der Sauerstoffgehalt im Abgas der neuen thermischen Nachverbrennungsanlage ist kontinuierlich zu messen und schreibend zu erfassen. Bezüglich der Aufbewahrung der Schreibstreifen gilt Nebenbestimmung 17 Satz 3 entsprechend.



Diese Nebenbestimmung wird wie folgt Umformuliert.

Der Sauerstoffgehalt im Abgas der thermischen Nachverbrennungsanlage ist kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Bezüglich der Aufbewahrung der Aufzeichnungen gilt Nebenbestimmung 17 Satz 3 entsprechend

- 2.4 Nebenbestimmung 22, Bescheid vom 11.04.1988, Az. 3199_1988-04-11

Entgegen den Ausführungen im Fließbild UE 118335-0 ist im Anfahrzustand (während der Zündfähigkeit des Produktionsabgases) dieses vor dem Eintritt zum Brenner mit Erdgas zu überfetten.

Diese Nebenbestimmung wird ersatzlos gestrichen.

3 Anlagensicherheit

- 3.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Covestro Deutschland AG, im Chempark Krefeld-Uerdingen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.



4 Gewässerschutz

Anlage 2

Seite 7 von 8

- 4.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abfüllstelle N 181 und Formalinbehälter B5026 in Tanklager N 198) sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 (Stilllegungsprüfung) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.
(Hinweis: Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage
- 4.2 Bei der Stilllegungsprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abfüllstelle N 181 und Formalinbehälter B5026 in Tanklager N 198) ist durch einen nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen insbesondere zu prüfen, ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.
- 4.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



- 4.4 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist an gut sicht-barer Stelle in der Nähe der jeweiligen Anlage dauerhaft anzubringen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind regelmäßig jedoch mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.7 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 8 von 8



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0050/15/4.1.2**

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen,



gen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter negativ auswirken kann.“

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6 Schadensanzeige

Anlage 3

Seite 3 von 3

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

2.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

2.3 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, oder der Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW.

2.4 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.